



GEMEINDE LEHRE

Der Gemeindevahllleiter

Wahlbekanntmachung und zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Gemeinderat am 13.09.2026

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 28.01.2014 (NKWG; Nds. GVBl. 2014, S. 35, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.01.2025, Nds. GVBl. 2025, Nr. 3) gebe ich für die allgemeine Neuwahl des Gemeinderates der Gemeinde Lehre am 13.09.2026 folgendes bekannt:

Durch Verordnung vom 25.05.2025 (Nds. GVBl. 2025, Nr. 36) hat die Niedersächsische Landesregierung festgelegt, dass die Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen (allgemeine Neuwahlen) am **13.09.2026 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr** stattfinden.

I. Zahl der zu wählenden Abgeordneten

Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen oder Ratsherren bestimmt sich nach der maßgebenden Einwohnerzahl der Gemeinde Lehre, die das Landesamt für Statistik Niedersachsen zum Stichtag 30.06.2025 festgestellt hat (§ 52 NKWG i. V. m. § 177 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes; NKomVG vom 17.12.2010, Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025, Nds. GVBl. 2025 Nr. 3).

Zum Stichtag betrug die Zahl der Bevölkerung in der Gemeinde Lehre **11.813** Einwohnerinnen und Einwohner.

Gemäß § 46 Abs. 1 NKomVG sind somit **28** Ratsfrauen oder Ratsherren zu wählen.

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Gemäß § 7 Abs. 2 NKWG bilden Wahlgebiete, in denen bis zu 33 Abgeordnete zu wählen sind, **einen** Wahlbereich.

III. Höchstzahl, der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber

- Der Wahlvorschlag einer **Partei** oder **Wählergruppe** darf mehrere Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die **Höchstzahl** der auf ihn zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber liegt gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 NKWG bei **33**. Die **Reihenfolge** der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein (§ 21 Abs. 4 Satz 4 NKWG).
- Der Wahlvorschlag einer **Einzelperson** (Einzelwahlvorschlag) darf gemäß § 21 Abs. 5 NKWG nur den Namen **einer wählbaren Bewerberin** oder **eines wählbaren Bewerbers** (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

IV. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen **Parteiorgan**, von **drei Wahlberechtigten** der **Wählergruppe** oder von der **wahlberechtigten Einzelperson** unterzeichnet sein.

Er muss außerdem persönlich und handschriftlich von mindestens **20 Wahlberechtigten** des Wahlbereichs unterzeichnet sein. Diese **Unterstützungsunterschriften** sind nur gültig, wenn sie auf amtlichen **Formblättern** geleistet sind. Die Formblätter sind bei der Gemeindevahllleitung anzufordern.

Gemäß § 21 Abs. 10 NKWG sind **von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:**

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD)

- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- DIE LINKE (Die Linke)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Unabhängige Wählergemeinschaft Lehre (UWG-Lehre)

V. Ort und Zeitpunkt für die Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind an den **Gemeindevorstand der Gemeinde Lehre, Marktstraße 10, 38165 Lehre** zu richten.

Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge endet am **Montag, 20.07.2026 um 18:00 Uhr.**

Es wird gebeten, Wahlvorschläge **möglichst frühzeitig einzureichen**, damit ggf. bei der Vorprüfung festgestellte Mängel noch rechtzeitig vor Fristablauf abgestellt werden können. Nach Ablauf der Frist können in § 27 Abs. 2 NKWG aufgeführte Mängel nicht mehr beseitigt werden.

VI. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorgaben der §§ 21 ff. NKWG und §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung in der Fassung vom 05.07.2006 (NKWO, Nds. GVBl. S. 280, 431, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.01.2025, Nds. GVBl. 2025, Nr. 3) entsprechen. Gemäß § 21 Abs. 6 NKWG muss ein Wahlvorschlag enthalten:

1. den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf, das Geschlecht, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Wohnanschrift jeder Bewerberin und jedes Bewerbers,
2. bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt, und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese,
3. bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese, und
4. die Bezeichnung des Wahlgebiets.

Das Kennwort oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe (Nr. 3) darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung einer Partei enthalten. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Reicht eine Wählergruppe Wahlvorschläge in mehreren Wahlbereichen des Wahlgebiets ein, so muss das Kennwort in allen Wahlvorschlägen übereinstimmen.

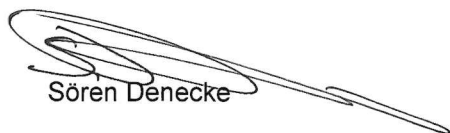
Die Vordrucke für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge sind bei Bedarf bei der Gemeindevorstand erhältlich.

VII. Erfordernis der Wahlanzeige für neue Parteien

Gemäß § 22 Abs. 1 NKWG können Parteien, welche die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, als solche nur dann an der Gemeinderatswahl der Gemeinde Lehre teilnehmen und Wahlvorschläge einreichen, wenn sie bis spätestens bis zum **Montag, dem 15.06.2026**, ihre Beteiligung an den allgemeinen Kommunalwahlen am 13.09.2026 dem **Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover** angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

Lehre, den 20.03.2026


Sören Denecke



Ausgehängt am: 23.03.2026
Abzunehmen am: 27.07.2026
Abgenommen am: _____